

Entwurf 2. Novelle der Mitteilungsverordnung - MitV

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 25 Abs. 3 TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2018, wird verordnet:

Die Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad, Inhalt und die Form der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 festgelegt werden (Mitteilungsverordnung - MitV), BGBl. II Nr. 239/2012 in der Fassung BGBl. II Nr. 173/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Z 3 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, der Punkt in § 3 Abs. 2 Z 4 wird durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Ziffer 5 angefügt:

„5. Datenübertragungsgeschwindigkeit und Parameter, die Auswirkungen auf die Datenübertragungsgeschwindigkeit haben können.“

2. Nach § 4 Abs. 4 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Zusätzlich sind Informationen über Kontaktmöglichkeiten und zur Form der Kündigung in die Mitteilung, außerhalb des Rahmens nach § 5 Abs. 2 Z 1, aufzunehmen.“

3. In § 4 Abs. 5 wird die Wortfolge „nicht-anonyme Prepaid-Vertragsverhältnisse“ durch die Wortfolge „Mitteilungen per SMS“ ersetzt.

4. Dem § 5 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für nicht ausschließlich begünstigende Änderungen, die nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 den Teilnehmer nicht zur kostenlosen Kündigung berechtigen, ist abweichend von Abs. 3 der in § 5 Abs. 4 dargestellte Text zu verwenden. In § 5 Abs. 4 sind die Entscheidung der Behörde oder die Änderung der Rechtslage, die die Änderungen zwingend und unmittelbar erforderlich macht, durch den Betreiber zu bezeichnen.“

5. § 5 Abs. 1c erster Satz lautet:

„Sofern ein Prepaid-Vertragsverhältnis vorliegt und dem Betreiber weder eine E-Mail-Adresse noch eine Anschrift für den Zweck, vertragliche Erklärungen zu erhalten, bekannt gegeben wurde, kann die Mitteilung mittels SMS erfolgen.“

6. § 5 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Abweichend von § 4 Abs. 3 ist folgender Abschlusstext zu verwenden, wenn es sich um ein Prepaid-Vertragsverhältnis handelt und eine kostenlose Kündigung möglich ist:“

7. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„In all jenen Fällen, in denen nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 kein kostenloses Kündigungsrecht einzuräumen ist, obwohl eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung vorgenommen wird, ist abweichend von § 4 Abs. 3 folgender Abschlusstext zu verwenden:

„Die Änderungen der Vertragsbedingungen werden infolge einer Entscheidung der Behörde [Bezeichnung der Entscheidung der Behörde] oder auf Grund der Änderung der Rechtslage [Bezeichnung der Änderung der Rechtslage] zwingend und unmittelbar erforderlich. Nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 berechtigt diese Änderung Sie daher nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages.““